

Reglement zum Bezug von Jokerhalbtagen

1. Kantonale Vorgaben

Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule, Art. 36a
Jokertage (Art. 21 Abs. 2 SchG)

¹ Jokertage dürfen nicht am ersten Schultag des Schuljahres, während schulischer Aktivitäten im Sinne von Artikel 33 und der Durchführung von kantonalen, interkantonalen oder internationalen Referenztests bezogen werden.

² Zu Beginn des Schuljahres kann die Schuldirektion andere besondere Anlässe festlegen, an denen Jokertage nicht eingesetzt werden können.

³ Jokertage können kumuliert werden. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

⁴ Im Falle von ungerechtfertigten Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers kann die Schuldirektion den Bezug von Jokertagen einschränken oder verweigern.

⁵ Die Eltern informieren die Schule mindestens eine Woche im Voraus über die Inanspruchnahme eines Jokertages.

⁶ Die Eltern tragen die Verantwortung für den Urlaub, den sie für ihre Kinder beantragen und sorgen dafür, dass ihre Kinder dem Lernprogramm folgen. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach.

2. Schulinterne Vorgaben

An diesen Schultagen können keine Jokertage bezogen werden:

Datum	Anlass	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe
28.08.2025	1. Schultag	X	X	X
Mi, 17.09.25	Swisskils 2. Stufe (10H)		X	
Mo, 22.09.- Mi, 24.09.25	Exkursion Aletsch Klassen 3A3 & 3C3			X
Mi, 24.09.- Fr, 26.09.25	Exkursion Aletsch Klassen 3A1 & 3C1			X
Mo, 06.10.- Mi, 08.10.25	Exkursion Aletsch Klassen 3A2 & 3C2			X
Mi, 08.10.- Fr, 10.10.25	Exkursion Aletsch Klassen 3B1 & 3B2			X
23.03.- 27.03.26	Sportwoche	X	X	X
29.06.- 03.07.26	1. Stufe: Landschulwoche 2. Stufe: Spezialwoche 3. Stufe: Mo-Fr (Abschlussreise)	X	X	x
06.07.- 10.07.26	Letzte Schulwoche/ inklusive Abschlussfeier 3. Stufe	X	X	X

1. September 2025,
die Schuldirektion